



Vorgaben für Trainings-, Kurs- und Wettkampfbetrieb und die Abnahme des Sportabzeichens auf den Sportanlagen der SSG Langen (einschl. Radler, Tennis und Wassersport) – Hygieneplan –

(Stand: 11.11.2021)

1. Vorbemerkung

Grundlage des Hygieneplans sind das Infektionsschutzgesetz, COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 des Landes Hessen, die Leitplanken des DOSB und die Empfehlungen der einzelnen Sportverbände in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind von allen Nutzerinnen und Nutzern (SSG-, LG- und HSG-Mitglieder, Kursteilnehmern, Teilnehmern Sportabzeichenabnahme), den Übungsleitern¹⁾ (ÜL), den Mitgliedern des Vorstands (VO) und der Abteilungsleitungen (AL) sowie den Besuchern unbedingt zu beachten.

2. Grundsätzliches

2.1. Allgemeines

Derzeit ist der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen vollumfänglich und unabhängig von der Personenzahl erlaubt.

Gesangsstunden – sind unter Einhaltung der Abstandsregelung möglich. Für Proben in Innenräumen müssen alle Teilnehmer die 3G-Regel gem. Ziff.2.2 beachten.

2.2. 3G-Regel

2.2.1. Der Zutritt zu

- den Innenräumen des SSG-Freizeit-Centers, des Tennis- und WSV-Clubhauses

Das heißt, dies gilt auch für die Nutzung der Innenräume in Vereinsheimen, wie **Umkleiden und Toiletten**.

Ausnahme kann hier lediglich sein, wenn ein Einzelner, der z. B. während des Trainingsbetriebes die Toiletten aufsuchen muss, solange dieser sich an die AHA-Regelungen hält.²

- den Innenräumen der Sporthallen wie auch
- der Innengastronomie

ist nur für geimpfte, genesene oder getestete (3G-Regel) Personen erlaubt.

Achtung: Ein Antigen-Schnelltest reicht grundsätzlich **nicht** aus. Erwachsene müssen einen maximal 48 Stunden alten PCR-Test vorlegen.

2.2.2. Negativnachweis

Der Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus vorliegen, kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) Impfnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3 der COVID-19-SchutzmaßnahmenAusnahmenverordnung (SchAusnahmV)
- b) **Genesenennachweis** im Sinne des § 2 Nr. 5 der COVID-19- SchAusnahmV,

¹⁾ hierzu zählen auch Betreuer, Sportabzeichenabnehmer sowie Kursleiter

² So LSB H <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/faq/>
(Stand: 11.11.2021)

- c) **Testnachweis** im Sinne des § 2 Nr. 7 der COVID-19- SchAusnahmV, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
- d) **Testnachweis** aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),
- e) den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für **Schülerinnen und Schüler** sowie **Studierende** an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein *Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte*) oder
- f) einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für **Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen** nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten enthält.
- g) Für die **Beschäftigten in Sportstätten** – unabhängig ob angestellt, selbstständig oder ehrenamtlich tätig – gilt die Testpflicht nach § 3a (zweimal wöchentlicher Antigentest, soweit nicht geimpft oder genesen). Zu dieser Gruppe zählen etwa **Trainer, Betreuer, Schiedsrichter und ähnliche Personen**. Auch **ehrenamtlich Tätige und freiberuflich Beschäftigte** fallen unter diese Personengruppe und werden Arbeitnehmern gleichgestellt.
- h) **Ausnahmen** gelten für **Kinder und Jugendliche unter 18** und Personen, die sich **aus medizinischen Gründen nicht impfen** lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen. Als Negativnachweis gilt in diesen Fällen auch ein Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3 („Schnelltest“) oder 5 (Testheft) geführt werden
- i) Der Verein ist für die Überwachung der Negativnachweise verantwortlich, dies gilt ebenfalls im Rahmen des Spiel- und Wettkampfbetriebs hinsichtlich Kontrolle z. B. der Gastmannschaft bei Nutzung der Innenräume.

2.3. Medizinische Maske

Überall, wo der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, ist eine medizinische Maske – OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar, jeweils ohne Ausatemventil – zu tragen.

2.4. Krankheitssymptome

2.4.1. Sollten bei einem Sportler oder innerhalb dessen Haushalt Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Heiserkeit, Fieber, Atemnot, Muskelschmerzen, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder Durchfall auftreten, nimmt dieser nicht am Sportbetrieb teil.

Der ÜL soll daher vor jeder Trainingseinheit den Gesundheitszustand der Spielerinnen und Spieler abfragen.

2.4.2. Nach einem positiven Coronavirus-Test eines Sportlers oder innerhalb dessen Haushalt nimmt der Sportler für die Zeit einer Quarantäne nicht am Trainings-/Kursbetrieb teil.

2.5. Meldung einer Erkrankung

2.5.1. Bei Erkrankung eines Mitglieds einer Mannschaft, Trainingsgruppe, Gesangsgruppe oder eines Kurses an Corona, informiert es den zuständigen ÜL/Kurs-/Chorleiter

oder die Abteilungsleitung zeitnah, damit dieser ggf. weitere Maßnahmen veranlassen kann.

2.5.2. Die Geschäftsstelle der SSG Langen ist vom ÜL/ Kurs-/Chorleiter bzw. Coronabeauftragten oder der Leitung der jeweiligen Abteilung unverzüglich vom Krankheitsfall in Kenntnis zu setzen.

2.6. Der Hygieneplan findet auch – ggf. modifiziert - Anwendung auf entsprechende Angebote der Radler-, Tennis- und der Wassersportabteilung. Modifizierten Hygienepläne sind dem Geschäftsführenden Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3. Organisatorisches

3.1. Alle Abteilungen benennen einen Corona-Beauftragten zur Sicherstellung der Vorgaben innerhalb der Abteilung.

3.2. Für alle Nutzer (Sportler, ÜL, Kursteilnehmer, Teilnehmer Sportabzeichen) der Sportstätte sowie die Mitglieder des Vorstands und der Abteilungsleitungen ist eine schriftliche Belehrung über die Verhaltens- und Hygienestandards durchzuführen (z.B. Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene, Abstand etc.).

3.3. Mit der Unterzeichnung der Belehrung bestätigt der Nutzer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte bzw. das Mitglied des Vorstands / der Abteilungsleitung, dass er die Vorgaben gelesen, verstanden, akzeptiert und umsetzen wird.

3.4. Im Eingangsbereich, am Gebäude und den Türen zu den Sanitäranlagen werden für die Nutzer und die Besucher entsprechende Hinweisschilder insbesondere zu den Themen:

- a) richtiges Händewaschen, Niesen und Husten
- b) Abstandsregeln
- c) Selbstverantwortung bei Vorerkrankungen oder akuten Infekten angebracht.

3.5. Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regelungen bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.

3.6. Um die Abstandsregelung für die jeweiligen Nutzer und Besucher einhalten zu können, sind ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams bzw. Gruppen sowie eine zeitliche Versetzung oder Trennung vorzusehen.

3.7. Der Zu- und Abgang zum Sportgelände insbesondere für Zuschauer ist in der Regel nur über den Haupteingang möglich. Er kann auf Veranlassung der jeweiligen Abteilungsleitung auch über den der Abteilung zugewiesenen Ein- bzw. Ausgang erfolgen, z.B. für Eltern oder andere Begleitpersonen.

3.8. Sanitärräume sind getrennt für Nutzer und Besucher vorzuhalten. Sie dürfen immer nur von einer Person benutzt werden. Die Vorräume sind freizuhalten.

3.9. Unterschiedlichen Personengruppen dürfen sich keine Umkleiden und, Duschanlagen teilen.

In der maximalen Besetzung der Umkleiden ist darauf zu achten, dass der Abstand von mind. 1,5 Metern beim Umkleiden eingehalten werden kann. Die Verweildauer in den Umkleidekabinen sollte auf ein Minimum reduziert werden.

3.10. Zur Unterstützung der Einhaltung des Abstandsgebots (1,5 Meter Abstand bzw. 3 m²) durch die Nutzer und Besucher werden Markierungen in folgenden Bereichen auf-/angebracht:

- a) Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen

- b) Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
- c) Umkleiden und Duschanlagen

3.11. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.

4. Trainings- und Wettkampfbetrieb

4.1. Grundsätze

- 4.1.1. ÜL und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Wettkampfgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts.
- 4.1.2. Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten.
- 4.1.3. Das Trainingsangebot sowie die Wettkämpfe sind so zu organisieren, dass ein Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gruppen vermieden wird. Hierzu sind Pufferzeiten für die Wechsel einzuplanen.
- 4.1.4. Alle Sportler, Teilnehmer usw. sind angehalten, eine rechtzeitige Rückmeldung zu geben, ob eine Teilnahme am Training erfolgt, um eine bestmögliche Trainingsplanung zu ermöglichen.

4.2. Abläufe/Organisation vor Ort

4.2.1. Ankunft und Abfahrt

- a) Die Ankunft am Sportgelände ist so zu planen, dass keine längeren Aufenthaltszeiten entstehen.
- b) Die Sportanlage darf erst unmittelbar vor Beginn der zugeteilten Trainingszeit zusammen mit dem jeweiligen ÜL betreten werden und muss unmittelbar nach dem Training wieder verlassen werden.
- c) Unmittelbar nach dem Betreten des Sportgeländes desinfizieren die Sportler ihre Hände mit den dort im Eingangsbereich zur Verfügung stehenden Desinfektionsmitteln.
- d) Da eine Nutzung des Sportgeländes derzeit ausschließlich für angemeldete Gruppen zulässig ist (s. Ziff. 7), sind die jeweiligen ÜL dafür verantwortlich, dass nach dem Zutritt ihrer Gruppe über den Haupteingang oder einen Nebeneingang des Sportgeländes das Eingangstor unmittelbar danach wieder geschlossen wird.

Ein offener (unkontrollierter) Zugang während der gesamten Dauer des Trainings, z.B. für Nachzügler ist generell nicht gestattet. Das Tor ist ebenfalls wieder zu schließen, wenn einzelne oder alle Teilnehmer sowie die Besucher das Sportgelände verlassen haben.

4.2.2. Auf der Leichtathletikanlage, dem Spielfeld

Hat ein Sportverband für das Training der betroffenen Sportler Vorgaben veröffentlicht, sind diese zu berücksichtigen.

4.3. Auf dem Sportgelände

- a) Die Nutzung des Sportgeländes erfolgt ausschließlich, wenn diese vorher von der betreffenden Abteilungsleitung in der Geschäftsstelle angemeldet und bestätigt wurde. Kurzfristige, spontane Trainingseinheiten sind nicht möglich.
- b) Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist sichergestellt.
- c) Beim Betreten bzw. Verlassen des Sportgeländes ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erforderlich, wenn die Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können.

5. Hygieneregeln innerhalb der Sportstätte

- 5.1. Zusätzlich zu den Hygienestandards im „Normalbetrieb“ sind Türklinken, Armaturen, Geländer und weitere (Handkontakt-) Flächen täglich - ggf. auch mehrmals - zu reinigen und desinfizieren.
- 5.2. Die Übungsauswahl ist so weit anzupassen, dass die Nutzung von Sportgeräten, soweit dies möglich ist, minimiert wird.
- 5.3. Sportgeräte und -materialien sind vor und nach dem Sport vom jeweiligen ÜL zu desinfizieren.
- 5.4. Wenn vorhanden, bringen die Sportler ihr eigenes Sportgerät bzw. Sportmaterial mit.

6. Vorgaben für das abteilungsspezifische Training

Die Abteilungen haben bei ihrem Training die aktuellen sportartspezifischen Übergangsregeln ihres Spitzensportverbandes und der Landesverbände zu beachten.

7. Eigenständige Ausübung des Trainings ohne Übungsleiter

Unter dem Aspekt der Kontrolle des Zugangs zum Sportgelände und der Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards kann diese Art des Sporttreibens in der Zeit der Corona-Pandemie erst wieder aufgenommen werden, sobald die entsprechenden Beschränkungen wieder aufgehoben worden sind.
Ausnahmen davon sind nur in begründeten Einzelfällen möglich, über welche die zuständigen Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands abschließend zu entscheiden haben.

8. Nutzung des Sportgeländes

- 8.1. Die Geschäftsstelle führt einen Belegungsplan.
- 8.2. Alle Abteilungen melden ihren Bedarf an Trainingszeiten und Wettkampfzeiten an die Geschäftsstelle.
- 8.3. Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Zuteilung der Zeitkorridore an die einzelnen Abteilungen.
 - 8.3.1. Die Verteilung der Zeiten im Detail erfolgt durch die jeweilige Abteilungsleitung.
 - 8.3.2. Die Trainingszeiten, -gruppen und die verantwortlichen Aufsichtspersonen sind an den Geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle zu melden. Dies gilt auch für den Wettkampfbetrieb.
- 8.4. Die Abstimmung der Belegungspläne mit der Geschäftsstelle ist verpflichtend.
- 8.5. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb kann zunächst nur für das kontrollierbare und den Sicherheitsstandards entsprechende Training bzw. entsprechenden Wettkampf aufgenommen werden, d.h. nur mit Aufsicht und/oder unter Anleitung eines autorisierten ÜL bzw. Vereinsverantwortlichen.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit sind durchgängig alle Personen und Funktionen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Personen angesprochen.